

## Niederschrift

### über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 09.12.2020

Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 19:55 Uhr  
Ort: Sirgensteinhalle, Vogt

#### Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Protokoll der vorausgegangenen Sitzung
3. Energiethemen
  - a.) Vorstellung der Energieberichte für die Jahre 2016-2019
  - b.) Sachstandsbericht European Energy Award (eea)
  - c.) Fortschreibung energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030
  - d.) Rezertifizierung und Fortführung der Teilnahme am eea- Beschluss
4. Verlagerung des Bauhofs und des Wertstoffhofs
  - a.) Vorstellung der Planung für den neuen Standort Ziegelstr. 69
  - b.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag- Beschluss
5. Neubau Kindergarten Müllewapp
  - a.) Vorstellung der Planung und der Konzeption
  - b.) Festlegung verschiedener Punkte für die weitere Planung
  - c.) Auftragsvergabe Fachplaner Außenanlagen- Beschluss
6. Breitbandversorgung im Baugebiet „Damooserweg-Küchel“ durch die Gemeinde  
- Beschluss
7. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“  
- Beschluss, ob von der Gemeinde Änderungsanträge gestellt werden
8. Interessenbekundung zur weiteren Teilnahme an der LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu e. V.  
- Beschluss
9. Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen / Änderung der Hauptsatzung  
- Grundsatzbeschluss und Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung

## 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

- Kalkulation der Abwassergebühren
- Satzungsbeschluss

## 11. Bekanntgaben und Verschiedenes

<u>Anwesend:</u>	Der Bürgermeister:	Peter Smigoc
	Die Gemeinderäte:	Domenica Amaradio Tobias Binzer Ralph Buemann Alfred Dennenmoser Benedikt Detzel Peter Geiger Margarita Greinacher Eberhard Hymer Dr. Frank Kirchner Wolfgang Krätzler Thomas Otto Christian Uelk Heike Vogler
	Entschuldigt:	Dr. Franz Schuster (krank)
	Sonstige:	GAR Aßfalg GAR Köhler Herr Duller Herr Göppel (TOP 3) Herr Rapp (TOP 4 und 6) Herr Sohn (TOP 5) Frau Jäckle (TOP 5) Herr Sigg (TOP 5) Frau Günther (TOP 5)

### Zur Beurkundung:

Bürgermeisteramt

Gemeinderäte

Schriftführer

**Feststellungen:**

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, ordnungsgemäß geleitet und geschlossen.

Es wird festgestellt,

- a) dass der Gemeinderat am 30.11.2020 schriftlich mit angemessener Frist unter gleichzeitiger Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen wurde,
- b) dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wurden und
- c) dass der Gemeinderat während der gesamten Sitzung beschlussfähig war, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder (8) während der gesamten Sitzung anwesend war.

Nachdem keine Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, tritt der Gemeinderat ein in die Behandlung der vorstehenden Tagesordnung.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020**

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc      Gemeinderäte: 13  
Aktenzeichen: 022.31

**TOP 1****Bürgerfragestunde****Protokoll****Einrichtung Ladesäule, Sachstand**

Auf Anfrage aus der Bürgerschaft hält Bürgermeister Smigoc fest, dass die grundsätzliche Entscheidung des Gemeinderats bestehe, eine Ladesäule einzurichten. Neben der Standortprüfung wurde die Verwaltung auch beauftragt zu prüfen, ob eine kostengünstiger Lösung möglich ist. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020**

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc      Gemeinderäte: 13  
Aktenzeichen: 022.31

**TOP 2****Protokoll der vorausgegangenen Sitzung****Protokoll**

Auf das ausliegende Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 wird verwiesen. Gegen das Protokoll erhebt sich kein Widerspruch / Änderungswunsch. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 3****Energiethemen**

- a.) Vorstellung der Energieberichte für die Jahre 2016 bis 2019
- b.) Sachstandsbericht European Energy Award (eea)
- c.) Fortschreibung energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030
- d.) Rezertifizierung und Fortführung Teilnahme eea
- Beschluss

**Sachverhalt:**

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes war bereits für die Sitzung vom 11.11.2020 vorgesehen. Da Herr Göppel von der Energieagentur Ravensburg kurzfristig absagen musste, wurde die ausführliche Beratung und Beschlussfassung zurückgestellt. Es wird deshalb auf die zur Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 übersandten Sitzungsvorlagen verwiesen. Diese sind auch Grundlage der heutigen Sitzung.

Am 11.11.2020 wurden aus dem Gremium verschiedene Fragen vorgebracht, die soweit möglich nachfolgend oder ergänzend in der jetzigen Sitzung beantwortet werden sollen.

Darüber hinaus wurde die Gelegenheit der Vertagung genutzt und das Energieteam zu einer Sitzung eingeladen, die am 24.11.2020 stattgefunden hat. Dabei erfolgte ein Austausch zu verschiedenen Punkten der Unterlagen. Das Energieteam begrüßt die weitere Beteiligung der Gemeinde am eea und den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Zu den in der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2020 angesprochenen Fragen und Stichworten kann vorab folgendes mitgeteilt werden:

Einnahmen durch den eea: teilweise erhöhte Fördersätze, z. B. im Bereich Straßenbeleuchtung, energetische Maßnahmen in der Schule.

Eea zeitgemäß: ja, da das Thema Energieeinsatz und -gewinnung und Klimaschutz ist aktuell und gewinnt immer weiter an Bedeutung und der eea bringt ein systematisches Vorgehen mit sich.

Aufwand gerechtfertigt: ja, da damit eine laufende Kontrolle und Bewusstmachen verbunden ist und dies in verschiedenen Handlungsfeldern.

Beratervertrag mit der Energieagentur: Dieser wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

Aktualisierung der Daten des Energieteams: wird vorgenommen.

Zuschuss 10.000 €: dieser einmalige Zuschuss wurde von der Gemeinde abgerufen.

Nutzen einer Gold-Zertifizierung: Wird seitens der Verwaltung derzeit nicht angestrebt.

In der Sitzung ist ein Vertreter der Energieagentur Ravensburg anwesend. Er berichtet über den aktuellen Stand in Sachen EEA und steht für Fragen zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Energiebericht 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Sachstandsbericht zum eea wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030 wird zugestimmt.
4. Dem energie- und klimapolitischen Leitbild wird zugestimmt.
5. Dem Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren, zur Erreichung niedriger Energie- sowie Unterhaltungs- und Entsorgungskosten in kommunalen Liegenschaften wird zugestimmt.
6. Dem Leitfaden für umweltfreundliches Beschaffungswesen wird zugestimmt.
7. Der Rezertifizierung und Fortführung der Teilnahme am eea wird zugestimmt.
8. Das Arbeitsprogramm (siehe Ziff. 3) sowie das Leitbild (siehe Ziff. 4) und die o. g. Leitfaden (siehe Ziff. 5 und 6) sollen die Grundlage sein, an der sich das kommunale Handeln der Gemeinde Vogt orientiert.

**Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Göppel, Geschäftsführer der Energieagentur Ravensburg. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass in der vorangegangenen Sitzung bemängelt wurde, dass das eea-Team nicht eingebunden war. Zwischenzeitlich habe das eea-Team getagt und sich ausführlich mit den Energiethemen auseinandergesetzt. Neben dem abgerufenen einmaligen Zuschuss habe man für den Wärmeschutz der Schule aufgrund der eea-Zertifizierung einen um ca. 13.000 € höheren Zuschuss erhalten. Auch bei der Straßenbeleuchtung ist der Zuschuss aufgrund der eea-Teilnahme um 5% höher ausgefallen.

Die Teilnahme am eea-Prozess so Bürgermeister Smigoc sei in seinen Augen wichtig und gut. Durch kostenfreie Schulungen würden auch die Hausmeister entsprechend sensibilisiert.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr Göppel den Energiebericht. Er hält fest, dass der Klimawandel erkennbar sei. Die Absenkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 35 % sei nun entgegen der früheren Zielformulierung Gesetz. Ab 2021 koste die Tonne CO<sub>2</sub> 25,- € und steigere sich auf bis zu 55,- €/t . Die Gemeinde Vogt habe bislang einen guten Weg eingeschlagen. Trotz strengerer Bewertungskriterien erreiche die Gemeinde die Zertifizierungsvorgaben, gleichzeitig gebe es noch Potenzial wo Verbesserungen erzielt werden könnten (z.B. Beschaffungswesen, Kommunikation, Mobilität, Stromerzeugung durch Photovoltaik). In den Bereichen Gemeinschaftsunterkünfte, Kindertagesstätten und Sportplatz liege man aktuell über den allgemeinen Durchschnittswerten. Hier sollte nachgebessert werden.

In der sich anschließenden Diskussion hält Gemeinderat Hymer fest, dass er noch nie ein Freund der eea-Zertifizierung war. Die höheren Zuschüsse würden seiner Ansicht

nach den zusätzlichen Erhebungsaufwand der Verwaltung nicht rechtfertigen, zumal das Energiebewusstsein im Gremium vorhanden sei. Projekte würden und müssten nach Energiestandards umgesetzt werden. Ein positives eea-Ergebnis berge das Risiko, dass man sich darauf ausruhe. Seiner Auffassung nach genüge es, im Vorfeld von geplanten Projekten das Energieteam ins Boot zu holen. Die Gemeinderäte Buemann und Geiger bemängeln, dass im Energiebericht keine Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Zielwerte erreicht werden können. Außerdem so Gemeinderat Buemann müssten Land und Bund verstärkt die Möglichkeiten der Energiespeicherung unterstützen, andernfalls fehlen Anreize etwas zu tun. Grundsätzlich so die Gemeinderäte Dr. Kirchner und Greinacher müsse das eea-Team früher und stärker in den Energiethemen eingebunden und verankert sein. Es sollte mindestens 1 mal im Jahr eine eea-Team Sitzung stattfinden, z. B. nach der Haushaltssitzung des Gemeinderats. Auch könnte das eea-Team für Energie-Projekte an der Schule eingesetzt werden so Gemeinderätin Greinacher. Jedem Mitglied des eea-Teams sei klar, so Gemeinderat Hymer, dass nicht alle Ideen und Projekte umsetzbar seien, aus diesem Grund, zur „Frustration“, das eea-Team nicht einzusetzen sei nicht zielführend. Er werde der eea-Zertifizierung zustimmen, da über den Beratervertrag die Gemeinde kompakt ausführliche Informationen abrufen kann.

Auf Anfrage von Gemeinderat Detzel erläutert Herr Duller, dass man beim Bauhof sich für Pellets entschieden habe, weil Pellets eine kleinere Lagerfläche als Holzhackschnitzel benötigen, die Holzhackschnitzeltechnik wartungsintensiver und höhere Investitionskosten habe und der Wirkungsgrad bei Holzhackschnitzel geringer sei. Deshalb sei für den Bauhof Pellets die bessere Lösung. Herr Duller informiert ergänzend, dass beim Leitfaden Klimaschutz und Bauen der Landkreis derzeit auch einen Leitfaden erarbeite. Diesem sollte man sich anschließend anschließen.

### **Im Anschluss an die Diskussion fasst das Gremium bei 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

1. Der Energiebericht 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Sachstandsbericht zum eea wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Energie- und klimapolitisches Arbeitsprogramm 2020-2030 wird zugestimmt.
4. Dem energie- und klimapolitischen Leitbild wird zugestimmt.
5. Dem Leitfaden für einen wirksamen Klimaschutz sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren, zur Erreichung niedriger Energie- sowie Unterhaltungs- und Entsorgungskosten in kommunalen Liegenschaften wird zugestimmt.
6. Dem Leitfaden für umweltfreundliches Beschaffungswesen wird zugestimmt.
7. Der Rezertifizierung und Fortführung der Teilnahme am eea wird zugestimmt.
8. Das Arbeitsprogramm (siehe Ziff. 3) sowie das Leitbild (siehe Ziff. 4) und die o. g. Leitfaden (siehe Ziff. 5 und 6) sollen die Grundlage sein, an der sich das kommunale Handeln der Gemeinde Vogt orientiert.
9. Das Energieteam soll mindestens einmal jährlich tagen, z. B. im Frühjahr nach der Haushaltsplanberatung bzw. -verabschiedung.



<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 4****Verlagerung des Bauhofs und des Wertstoffhofs**

- a) **Vorstellung der Planung für den neuen Standort Ziegelstr. 69**
- b) **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zum Baugesuch**
  - **Beschluss**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 16.09.2020 mit der Verlagerung des Bauhofs und des Wertstoffhofs befasst. Dabei wurde die Planung für den neuen Standort und die damit verbundenen Umbaumaßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Standort des Waschplatzes, den Aufbau eines Pultdachs und die Option einer PV-Anlage sowie eine Fassadensanierung zu prüfen. Um zusätzlichen Planungsaufwand zu vermeiden, befasste sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 11.11.2020 vorab mit dem Aufbau eines Pultdachs und beschloss, aufgrund der damit verbundenen Kosten kein Pultdach aufzubauen. Auf die vorausgegangenen Beratungen und Beschlüsse wird Bezug genommen und verwiesen.

**a.) Vorstellung der Planung für den neuen Standort Ziegelstr. 69:**

Neben den o. g. Punkten wurden im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung weitere Punkte geprüft. Hierzu folgende Erläuterungen:

- **Waschplatz:** Die Lage des Waschplatzes wurde in der neuen Planung in den Außenbereich bei der Tankstelle verlegt.
- **Pultdach:** aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.11.2020 beschlossen, kein Pultdach aufzubauen.
- **Grünmüllcontainer:** Die Standorte der Grünmüllcontainer sind nun im Lageplan ersichtlich.
- **Unterstand für Mitarbeiter auf dem Wertstoffhof:** Hierzu sollen zwei Aufenthaltscontainer für Mitarbeiter des Wertstoffhofes erstellt werden. Diese sind nun im Lageplan ersichtlich.
- **Heizung:** Für die Erwärmung des Sozialbereiches sowie die Temperierung der Fahrzeughalle ist aufgrund des Alters der bestehenden Ölheizung eine neue Heizung vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, eine Pellets-Heizanlage einzubauen. Eine Förderung in Höhe von 45% der Maßnahme wurde in Aussicht gestellt. Die Kosten für den Tausch der Heizanlage mit den notwendigen Umbauten belaufen sich auf ca. 54.000 €, die Förderung beträgt voraussichtlich ca. 24.000 €.
- **Fassade:** Nach Rücksprache mit einem Fassadenbauer, kann eine Fassadeninstandsetzung erfolgen. Hierbei ist mit Kosten in Höhe von etwa 25.000€ zu rechnen.

Eine vollwertige neue Fassade wurde in der bisherigen Kostenübersicht mit ca. 140.390 € eingerechnet. Die derzeitige Fassade ist mit 140mm Mineralwoll-Faserdämmung gedämmt, dies entspricht hinsichtlich der Nutzung (Halle + Werkstätten) nach Aussage eines Fassadenbauers in etwa dem Stand der Technik. Deshalb wird vorgeschlagen, den Bestand weiter zu nutzen und im Sinne der Nachhaltigkeit die bestehende Fassade weiterzuverwenden.

- Umfahrung des Gebäudes: um mehr Stauraum für den Verkehr auf dem Gelände zu bekommen und dadurch einen eventuellen Rückstau auf die Straße zu minimieren sowie im Hinblick auf den Betriebsablauf wurde nochmals eine Umfahrung des Gebäudes geprüft. Diese kann für ca. 55.000 € realisiert werden. Hierbei muss eine entsprechende Stützmauer entlang der Grundstücksgrenze erstellt werden. Durch die Umfahrung des Gebäudes könnte eine Trennung von Grünmüll- und Wertstoffspur erfolgen. Dies würde zusätzlichen Verkehrsraum auf dem Gelände bringen. Eine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung wird hierfür vom Büro Sieber erarbeitet. Parallel wird die Realisierung durch einen Grunderwerb auf dem angrenzenden Grundstück geprüft. Aufgrund der Vorteile und durch die Kosteneinsparung bei der Fassadensanierung wird vorgeschlagen, die Umfahrung einzurichten. Dabei soll dann die wirtschaftlichere Variante zur Umsetzung kommen.
- Schalltechnische Untersuchung: Diese wurde hinsichtlich Realwerte bei Nutzern des Wertstoffhofes neu berechnet. Hieraus ergab sich eine Verschiebung der Lärmschutzwand vom Norden in Richtung Süden. Dies wird von Anwohnern / Gewerbetreibenden begrüßt.
- Außenanlagen und Entwässerung: Dies wurde zusammen mit dem Büro RSI erarbeitet.
- Vordach entlang des Gebäudes: Dies wurde nochmals geprüft. Aus Kostengründen und da derzeit keine zwingende Notwendigkeit gegeben ist, soll hierauf verzichtet werden.
- Aufbau einer PV-Anlage: Nach Rücksprache mit dem Tragwerksplaner kann eine PV-Anlage nicht ohne weiteres aufgebaut werden und nur unter der Voraussetzung, dass die Konstruktion möglichst leicht gewählt wird. (Entsprechende statische Berechnungen müssten hierfür noch ergänzend erfolgen). Derzeit wird eine entsprechende Ausführung mit einem Fachplaner geprüft. Sollte sich dies wirtschaftlich darstellen lassen, wird vorgeschlagen, eine PV-Anlage aufzubauen.
- Entsorgungskosten: Die Entsorgung muss fachmännisch erfolgen. Dies soll soweit förderunschädlich möglich, zeitnah erfolgen.

#### **b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zum Baugesuch**

Zu Bauanträgen ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Hierüber berät in der Regel der Technische Ausschuss. Im vorliegenden Fall kommt in Betracht, dass die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen im Zuge der heutigen Beratung durch den Gemeinderat getroffen wird. Damit wäre keine weitere zusätzliche Beratung im Technischen Ausschuss erforderlich.

Anlagen:

- Anlage 1: Vorabzug Baugesuchsplanung des Büros Sauer Baumanagement (Stand 30.11.2020)  
 Anlage 2: Vorabzug Entwässerung des Büro RSI (Stand 30.11.2020)  
 Anlage 3: Kostenschätzung nach DIN 276 (Stand 01.12.2020)

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: Für Um- und Anbaumaßnahmen des Wertstoff- und Bauhofes brutto ca. 1,4 Mio. €.

Zuschüsse, Beiträge und sonst. Einnahmen: Abschreibung der Kosten für den Teil Wertstoffhof über 20 Jahre durch die RaWEG

Veranschlagt im Haushalt: 1.296.590 €

Über/außerplanmäßige Ausgabe gedeckt durch: Liquide Mittel, Verschiebung von Maßnahmen (siehe Gemeinderatsberatung 13.05.2020)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Planung mit den Maßnahmen wie im Sachverhalt unter Punkt a.) aufgeführt und dargestellt, einschließlich der Kostenschätzung wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird zum Bauantrag erteilt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Entsorgung durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Aufträge zu erteilen.

Protokoll

**Gemeinderat Detzel ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu Beschlussvorschlag Ziff. 1 + 2 befangen. Er rückt daher vom Verhandlungstisch ab und begibt sich in den Zuhörerraum.**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anhand der Planskizze (Baugesuchsplanung) erläutert Herr Duller die zum vorherigen Planentwurf vorgesehenen Änderungen einschließlich der geplanten Umfahrung des Gebäudes. Auf Anfrage von Gemeinderat Geiger hält Herr Duller fest, dass die Lärmschutzwand nicht auf die gegenüberliegende Straßenseite gebaut werden kann. Gemeinderat Dr. Kirchner bezweifelt, dass die geplante Verkehrsführung auf dem Bauhof-/Wertstoffhofgelände in dieser Form ohne Einweiser funktioniere. Dementgegen zeigt sich die Verwaltung zuversichtlich, dass die Verkehrsführung gelinge. Durch die Umfahrung könne der von den Anliegern befürchtete Rückstau auf die Straße minimiert werden. Für das Baugesuch seien eventuell Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Der notwendige Ausgleich sei darstellbar.

Gemeinderat Geiger regt an, das Tor im OG als Rolltor / Sektionaltor auszuführen.

Auf Anfrage erläutert Herr Duller, dass die Entwässerung über einen Stauraumkanal erfolgt.

Gemeinderat Buemann regt an, den Pelletsbunker mit einer Schnecke direkt neben der Heizung vorzusehen. Gemeinderätin Greinacher hält die angestrebte Umsetzung

auf der aktuell vorgesehenen Fläche für zu beengt und die geplante Umfahrung für nicht ausreichend. Sie regt an, weitere Anstrengungen zu unternehmen um das angrenzende Grundstück Flst. 1237/2 zu erwerben. Die Umfahrung bringe nicht den Nutzen wie das zusätzliche Grundstück. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass trotz verschiedener Anfragen und Angebote ein Erwerb dieses Grundstücks nicht möglich war. Die Umfahrung um das Gebäude so Gemeinderat Dennenmoser sei sehr sinnvoll und wichtig für den Betriebsablauf.

**Im Anschluss an die Aussprache fasst das Gremium bei 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

- 1. Der Planung mit den Maßnahmen wie im Sachverhalt unter Punkt a.) aufgeführt und dargestellt, einschließlich der Kostenschätzung wird zugestimmt. Hiervon umfasst sind auch die heute angesprochenen und vorgeschlagenen Änderungen soweit diese möglich sind (Pelletsbunker mit Schnecke neben Heizungsanlage, Rolltor OG).**
- 2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird zum Bauantrag erteilt.**

Im Anschluss rückt Gemeinderat Detzel wieder an den Verhandlungstisch.

**Sodann fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Entsorgung durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Aufträge zu erteilen.**

<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 5****Neubau Kindergarten Müllewapp**

- a.) Vorstellung der Planung und der Konzeption
- b.) Festlegung verschiedener Punkte für die weitere Planung
- c.) Auftragsvergabe Fachplaner Außenanlagen
- Beschluss

**Sachverhalt:****a.) Vorstellung der Planung und der Konzeption**

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 22.07.2020 mit dem Neubau des Kindergartens Müllewapp befasst. Hierbei wurde folgender Beschluss gefasst:

Der aktuellen Planung wie vorgestellt wird zugestimmt. Auf dieser Basis wird die Baugesuchsplanung weiter vorbereitet.

Auf die diesbezügliche Beratung und Beschlussfassung wird Bezug genommen und verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter ausgearbeitet. In der Sitzung wird die Planung und die Konzeption vorgestellt und von Herrn Sohn (RoterPunkt Architekten) und Vertretern des Ingenieurbüros Sulzer genauer erläutert. Hierzu wird auch auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

**b.) Festlegung verschiedener Punkte für die weitere Planung**

Für die weitere Planung und Vorbereitung des Baugesuchs müssen verschiedene Punkte entsprechend festgelegt werden (siehe beigefügte Projektbeschreibung und beigefügte Planunterlagen). Dies betrifft insbesondere auch die Frage des möglichen weiteren Anbaus im Erdgeschoss. Dieser ist in beigefügtem Grundriss Erdgeschoss mit „mögliche Erweiterung EG als Lager“ dargestellt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 87.600 €. Dies beinhaltet keine zusätzliche weitere Gruppe, sondern Lagerflächen.

Da der jetzige Planungsstand bereits 5 Gruppen vorsieht, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, auf diese Erweiterungsmöglichkeit zu verzichten. Eine eventuelle spätere Erweiterung ist im Obergeschoss möglich (siehe Darstellung im Lageplan). In diesem Zuge könnten auch benötigte Lagerflächen mit umgesetzt werden. Hier wäre dann vorrangig eine Ü 3-Gruppe angedacht.

### **c.) Auftragsvergabe Fachplaner Außenanlagen**

Das Büro roterpunkt Architekten empfiehlt, aufgrund des Umfangs und der Anforderungen an die Außenanlagen hierfür einen Fachplaner hinzuzuziehen.

Es liegt ein Angebot des Landschaftsarchitekten Robert Wagner, Ravensburg vor (Honorarzone III Mindestsatz, Nebenkosten 3 %). Referenzen wurden ausreichend vorgelegt. Die Verwaltung hält das Angebot für angemessen.

Landschaftsarchitekt Robert Wagner, Ravensburg besitzt die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit die Arbeiten auszuführen. Das Büro roterpunkt Architekten hat schon mit Herrn Wagner zusammengearbeitet und kann sich eine weitere Zusammenarbeit gut vorstellen.

#### Anlagen:

Anlage 1: Projektbeschreibung (Stand 27.11.2020)

Anlage 2: aktueller Planungsstand (Stand 27.11.2020)

Anlage 3: Kostenschätzung (Stand 27.11.2020) – nur für die Gemeinderäte, nicht für die Öffentlichkeit

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen entstehen mit der Umsetzung des Projekts.

Gesamtkosten siehe Kostenschätzung vom 27.11.2020 ca. 5,536 Mio. €

Die Mittel müssen im Haushalt veranschlagt werden.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der aktuellen Planung und Konzeption einschließlich Kostenschätzung vom 27.11.2020 wie vorgestellt wird zugestimmt.
2. Die im Grundriss dargestellte „mögliche Erweiterung EG als Lager“ wird nicht ausgeführt.
3. Auf dieser Basis (siehe Ziff. 1 und 2) wird die Baugesuchsplanung weiter vorbereitet.
4. Der Auftrag zur Planung der Außenanlagen wird auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots an den Landschaftsarchitekten Robert Wagner, Ravensburg, erteilt.

### **Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Bürgermeister Smigoc begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt, Herrn Architekt Sohn, roter Punkt Architekten, Frau Jäckle, Kindergartenleiterin, Herrn Sigg, Büro Sulzer, sowie Frau Günther, Büro Sulzer.

Herr Sohn erläutert Anhand der Pläne (vgl. Anlage) das Bauvorhaben und die zur vorherigen Vorstellung vorgesehenen Änderungen (Fortentwicklung). Die vorliegende Planung sei auch mit dem Brandschutz abgestimmt. Er hält fest, dass das EG in Beton

und das OG in Holzbauweise vorgesehen ist. Beim Dach sei eine Holzkonstruktion vorgesehen. Die Belegung der Dachfläche auf der Südseite sei mit Photovoltaik-elementen (Inndachlösung), auf der Nordseite sei eine Ziegeleindeckung vorgesehen. Dadurch würde eine Ziegeleindeckung auf der Südseite obsolet (Kostensparnis von ca. 46.000 €). Der Wirkungsgrad der Anlage sei ähnlich wie bei einer aufgeständerten Anlage. Er bestätigt auf Anfrage von Gemeinderat Buemann, dass die Eindeckung mit den geplanten Photovoltaik-elementen wie eine Ziegeldeckung hinterlüftet und dicht sei.

Es bestünde die Möglichkeit, im EG zusätzlich Lagerfläche mit ca. 80 m<sup>2</sup> auszubauen (Mehrkosten ca. 88.000 €). Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Auffüllungen) sei im sich anschließenden Bereich eine Brunnengründung vorgesehen.

Bei der Küche im OG handle es sich um eine Verteilküche. Die Andienung erfolge über das EG/Aufzug. Eine Andienung über das OG erfordere längere Zubringerwege so auf Anfrage von Gemeinderätin Vogler.

Die Gemeinderäte Dr. Kirchner, Vogler und Dennenmoser sprechen sich grundsätzlich für die Schaffung der zusätzlichen Lagerfläche im EG aus. Dies sei jetzt eine sehr gute Chance und Lagerfläche wäre sicherlich nötig. Sie sei später dort nicht mehr möglich. Die Belichtung dieser Fläche, so Gemeinderat Dennenmoser könnte über einen Licht-hof geschaffen werden. Auf Anfrage von Gemeinderat Buemann erläutert Herr Sohn, dass die räumlichen „Einbuchtungen“ im hinteren Bereich des EG aus konstruktiven Gründen erfolgen. Andernfalls benötige man eine zusätzliche Abdichtung. Er bestätigt auf Anfrage von Herrn Buemann, dass bei den vorgesehenen Fensterelementen darauf zu achten ist, dass bei den beispielbaren Fensterbänken keine Stauwärme entstehe. Gemeinderat Buemann plädiert daher und aus Kostengründen für eine andere Fensteraufteilung.

Frau Günther und Herr Sigg erläutern den technischen Bereich (Heizung, Lüftung, Sanitär). Neben der Geothermie sei wie bereits ausgeführt eine vollflächige PV-Anlage (ohne Speicher) vorgesehen. Ein Speicher so auf Anfrage rechne sich nur, wenn der Verbrauch auch gegeben sei. Neben der Eigennutzung sei auch eine Einspeisung vorgesehen. Generell sei eine Fußbodenheizung und in den Gruppenräumen zusätzlich eine Heiz-Kühldecke geplant. Die überschüssige Wärme würde im Sommer so wieder in den Boden zurückgeleitet. Die Belüftung sei über eine zentrale Lüftungsanlage und die Warmwasserbereitung über elektrische Durchlauferhitzer vorgesehen. Auf Anfrage von Gemeinderat Hymer wird darauf hingewiesen, dass bei der Lüftungsanlage keine speziellen Virenfilter vorgesehen seien. Diese gebe es auch noch nicht für jedes Gerät. Die Raumbeleuchtung sei kostentechnisch beinhaltet. Details müsse man noch besprechen.

In der weiteren Aussprache plädieren die Gemeinderäte Uelk und Buemann dafür, bei der PV-Anlage zumindest einen kleinen Speicher vorzusehen. Die Gemeinderäte Hymer, Buemann, und Dennenmoser hinterfragen die Notwendigkeit einer Heiz-Kühldecke.

Die Verwaltung informiert, dass für den Außenbereich ein Fachplaner erforderlich ist. Die Erschließung erfolge über das geplante Baugebiet „Damooserweg-Küchel“. Auf Anfrage von Gemeinderat Hymer teilt Herr Sohn mit, dass die Bauzeit ca. 15 Monate betrage.

Auf Anfrage von Gemeinderat Geiger, wird zugesagt die Präsentation an die Gemeinderäte zu übersenden.

**Im Anschluss fasst das Gremium bei jeweils 14 Ja-Stimmen (jeweils einstimmig) den Beschluss:**

- 1. Der aktuellen Planung und Konzeption einschließlich Kostenschätzung vom 27.11.2020 wie vorgestellt wird zugestimmt.**
- 2. Die im Grundriss dargestellte „mögliche Erweiterung EG als Lager“ wird ausgeführt. Die Belichtung über einen Lichthof wird geprüft.**
- 3. Auf dieser Basis (siehe Ziff. 1 und 2) wird die Baugesuchsplanung weiter vorbereitet.**
- 4. Der Auftrag zur Planung der Außenanlagen wird auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots an den Landschaftsarchitekten Robert Wagner, Ravensburg, erteilt.**



**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020**

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Smigoc      Gemeinderäte: 13  
Aktenzeichen: 022.31

**TOP 6****Breitbandversorgung im Baugebiet „Damooserweg-Küchel“ durch die Gemeinde****- Beschluss****Sachverhalt:**

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Damooserweg-Küchel“ soll auch Breitband mit verlegt werden. Dies erfolgt im Grundsatz durch die Versorgungsunternehmen. Im konkreten Fall hat die Telekom mitgeteilt, dass sie beabsichtigt für dieses Gebiet „einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik vorzunehmen“. Die Telekom „behält sich vor, jederzeit von dem beschriebenen Breitbandausbau abzusehen, insbesondere dann, wenn sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Ausbaugebiet verändern“. Die Verwaltung und das von der Gemeinde mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro RSI gehen davon aus, dass eine Versorgung durch die Telekom erfolgt, da es sich um ein Neubaugebiet handelt.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass auch eine Versorgung durch die Gemeinde erfolgt, da dann für die Zukunft die Möglichkeit besteht, nach und nach ein entsprechend attraktives Netz zu bekommen. Andererseits sollen Doppelstrukturen vermieden werden.

Für die Verlegung durch die Gemeinde ist mit Kosten von etwa 240.000 € zu rechnen (incl. Glasfaser und Verteilerschrank). Eine Finanzierung würde über den Kaufpreis erfolgen. Wird nur ein Leerrohrsystem verlegt, belaufen sich die Kosten hierfür auf etwa 120.000 €. Im Baugebiet „Damooserweg-Küchel“ kommt hinzu, dass der Anschluss des Gebiets derzeit noch nicht gegeben ist. Wenn die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet wie geplant im kommenden Jahr erfolgen, ist der weitere Breitbandausbau, der in den kommenden Jahren erfolgen soll, in diesem Bereich noch nicht soweit, dass ein Anschluss möglich wäre.

Die Verwaltung kommt deshalb unter Abwägung der Vor- und Nachteile einer Breitbandversorgung durch die Gemeinde im Falle des Baugebiets „Damooserweg-Küchel“ zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde kein Breitband mitverlegt, sondern dies durch das Versorgungsunternehmen erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja, bei Verlegung von Breitband durch die Gemeinde, Kosten ca. 240.000 €. Zuschüsse, Beiträge und sonst. Einnahmen: durch Bauplatzerlöse

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Die Breitbandversorgung im Baugebiet „Damooserweg-Küchel“ erfolgt durch das Versorgungsunternehmen. Die Gemeinde nimmt keine zusätzliche Mitverlegung vor.
2. Sollte sich das Versorgungsunternehmen aus seiner Zusage zurückziehen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Breitbandversorgung über die Gemeinde vorzunehmen.

**Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen. Sie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

**Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

1. Die Breitbandversorgung im Baugebiet „Damooserweg-Küchel“ erfolgt durch das Versorgungsunternehmen. Die Gemeinde nimmt keine zusätzliche Mitverlegung vor.
2. Sollte sich das Versorgungsunternehmen aus seiner Zusage zurückziehen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Breitbandversorgung über die Gemeinde vorzunehmen.

<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 7****Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“**

- **Beschluss, ob von der Gemeinde Änderungsanträge gestellt werden**

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt Ravensburg hat mitgeteilt, dass eine Anfrage zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ vorliegt. Das Landratsamt möchte bei den Überlegungen zur Änderung der Abgrenzung allen beteiligten Gemeinden sowie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wangen die Möglichkeit geben, auch noch Änderungswünsche ins Verfahren einzubringen.

Da zwischenzeitlich einige Änderungen vorgenommen wurden, überlegt das Landratsamt, ggfls. auch eine Neufassung sowohl der Abgrenzung als auch des Verordnungstextes vorzunehmen. Dies vor allem auch deshalb, weil seit einigen Tagen eine Empfehlung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vorliegt, wonach für Änderungen und Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten eine strategische Umweltprüfung ausarbeiten zu lassen ist.

Das Landratsamt bittet um Mitteilung bis zum 18.12.2020, ob auch in unserer Gemeinde die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verändert werden soll.

Auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Vogt gibt es im Augenblick keine kommunale Planung, für die eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich wäre. Eine detaillierte Prüfung für die nächsten Jahre kann jedoch nicht abschließend vorgenommen werden. Da das Landschaftsschutzgebiet teilweise unmittelbar an die Siedlungsbereiche anschließt, schlägt die Verwaltung vor, hier zu prüfen, ob mit der Abgrenzung jeweils abgerückt werden sollte. Ein konkreter Vorschlag müsste noch ausgearbeitet werden. Sofern es für den Bau von Radwegen entlang der Landesstraßen hilfreich ist, wenn sich diese Fläche nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, wird hierfür eine Änderung vorgeschlagen.

Hinweis: Außerhalb der Gemarkung Vogt könnte die Änderung des Landschaftsschutzgebietes von Bedeutung sein im Bereich Grenis. Die Prüfung einer Änderung in diesem Bereich würde begrüßt, wenn dadurch dort zusätzlich (gegenüber den derzeitigen Planungen gemäß dem Regionalplanentwurf) als Alternative zum Standort Grund Kies abgebaut werden könnte.

Eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt über die o. g. Punkte hat noch nicht stattgefunden.

**Anlage:**

Anlage 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der Abgrenzung des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes dahingehend zu prüfen, ob dort wo es unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzt, abgerückt werden sollte.
2. Falls es für den Bau von Radwegen entlang den Landesstraßen hilfreich ist, sollten auch in diesen Bereichen die betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.
3. Die Gemeinde behält sich vor, im Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes ggfls. weitere Anträge zu stellen.

**Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlage wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Gemeinderat Geiger stellt den Antrag, für eine Umfahrung Vogt eine Freihaltefläche (Trasse) zu berücksichtigen. Diese sei bereits vor einigen Jahren im Regionalplan dargestellt gewesen auf der Achse Reich-Eggen.

**Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes dahingehend zu prüfen, ob dort wo es unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzt, abgerückt werden sollte.
2. Falls es für den Bau von Radwegen entlang den Landesstraßen hilfreich ist, sollten auch in diesen Bereichen die betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.
3. Für eine Umfahrung Vogt soll eine Freihaltefläche geprüft und berücksichtigt werden.
4. Die Gemeinde behält sich vor, im Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes ggfls. weitere Anträge zu stellen.

<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 8****Interessensbekundung zur weiteren Teilnahme an der LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu e. V.****- Beschluss****Sachverhalt:**

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Gemeinde Vogt ist auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.05.2014 seither Mitglied der LEADER – Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu e. V.. Die Ziele wurden damals wie folgt formuliert:

- Erlebnis Allgäu: Barrierefreier Gesundheits-, Natur-, Kulturtourismus
- Gut versorgtes Allgäu: Seniorengerechte/-bewegte Dorfentwicklung
- Energieeffizientes Allgäu: Klimaschutz und Energiewirtschaft
- Mobiles Allgäu: Bedarfsgerechte und vernetzte (e-)Mobilität
- Grünes Allgäu: Landnutzung und Kulturlandschaft
- Wirtschaftsstarkes Allgäu: Handwerk, Gewerbe, Existenzgründung

In dieser Zeit wurden verschiedene Projekte gefördert. In Vogt wurden für Projekte Förderungen in Höhe von insgesamt ca. 230.000 € gewährt. Hinzu kommen Förderungen für gemeindeübergreifende Projekte, z. B. Radregion.

Der kommunale Beitrag für die Gemeinde beläuft sich auf jährlich etwa 2.700 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag mit 1.500 € und einem einwohnerbezogenen Anteil in Höhe von 0,27 €/Einwohner.

Die jetzige Förderperiode läuft nun aus. Auf der Jahreshauptversammlung der LEADER-Aktionsgruppe Württembergisches Allgäu e. V. am 07.10.2020 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter einstimmig für eine erneute Bewerbung am Interessensbekundungsverfahren des Landes Baden-Württemberg ausgesprochen.

Es ist deshalb darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde Vogt auch weiterhin Interesse an der Teilnahme hat und dieser zustimmt. Der Förderzeitraum umfasst 2021-2027. Auf den beigefügten "Aufruf zur Interessensbekundung" des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wird verwiesen.

Die Verwaltung befürwortet die weitere Teilnahme, da dadurch der Ländliche Raum unterstützt wird. Es liegen zwar noch keine konkreten Projektideen für den kommenden Förderzeitraum vor, aber diese ergeben sich in der Regel erst im Laufe der Zeit. Dabei muss es sich nicht um große „Großprojekte“ handeln, es besteht auch die

Möglichkeit über das seit 2020 neue Förderprogramm „Regionalbudget für Kleinprojekte“ in der LEADER-Gebietskulisse teilzunehmen, bei dem es 80 % Förderung für Projekte mit max. 20.000 € Gesamtkosten gibt.

Anlage:

Anlage 1: Aufruf zur Interessenbekundung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kommunaler Beitrag jährlich ca. 2.700 €

Zusätzliche Kosten entstehen bei der Realisierung von Projekten. Bei einem Projekt der Gemeinde müssten diese dann ebenfalls im Haushalt veranschlagt werden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der weiteren Teilnahme an der LEADER–Aktionsgruppe wird zugestimmt.

**Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlage wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

**Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

**Der weiteren Teilnahme an der LEADER–Aktionsgruppe wird zugestimmt.**

<b>Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020</b>		
Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

**TOP 9**

**Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen / Änderung der Hauptsatzung  
- Grundsatzbeschluss und Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung**

**Sachverhalt:**

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden und der beratenden Ausschüssen Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungs-kompetenz.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen grundsätzlich von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

***§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen.***

**a) bei Gegenständen einfacher Art**

Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte.

Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige

Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind:

- eine Präsenzsitzung,
- eine Videositzung oder
- das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats.

Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

### **b) aus schwerwiegenden Gründen.**

Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen.

Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt.

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen einer Videositzung eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).

Allerdings dürfen in einer Videositzung keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und



dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind.

Voraussetzung hierfür ist aber:

- dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a, die für eine Verlängerung der Möglichkeit von Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO bzw. zulässig ist,
- der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat
- und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt.

In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums

stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.

Durch Änderung des § 15 GKZ sind grundsätzlich auch Verbandsversammlungen von Zweckverbänden als Videositzungen zulässig. Nach § 15 Abs. 2a GKZ neu gilt § 37a über die Verweisung in § 60 Abs. 1 GemO sind damit auch Verbandsversammlungen von

Gemeindeverwaltungsverbänden sowie Gemeinsame Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften erfasst.

Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. noch bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen

sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja (technische Ausstattung)

Gesamtkosten: noch nicht beziffert

jährliche Folgekosten: z.B. Wartung (noch nicht beziffert)

Veranschlagt im Haushalt: Die Mittel müssen im Haushalt veranschlagt werden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum grundsätzlich zu. Dies gilt auch für die beratenden und beschließenden Ausschüsse.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die technischen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen und einzurichten.
3. Der Änderung der Hauptsatzung wie vorgelegt wird zugestimmt und diese als Satzung beschlossen.

**Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlage wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt. Bürgermeister Smigoc hält fest, dass Präsenzsitzungen weiterhin Vorrang haben, aber man wolle mit dem Beschluss die Voraussetzung schaffen, auch Videokonferenzen durchführen zu können.

Gemeinderat Geiger bemängelt, dass zu viele Faktoren ungeklärt sind. Neben der Frage wo z.B. die Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann, gebe es weder eine Aussage zu den notwendigen technischen Voraussetzungen noch eine Aussage zu den damit verbundenen Kosten. Er stelle daher Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes.

**Der Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung erhält 7 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen und gilt somit bei Stimmengleichheit als abgelehnt.**

**Im Anschluss fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die technischen und räumlichen Voraussetzungen und die damit verbundenen Kosten für die Durchführung von Videokonferenzen zu prüfen.**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020**

Vorsitzender:      Bürgermeister Peter Smigoc      Gemeinderäte: 13  
 Aktenzeichen:      022.31

**TOP 10**

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung)**

- Kalkulation der Abwassergebühren
- Satzungsbeschluss

**Sachverhalt:**

Die Kalkulation für die Abwassergebühren wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Die zuletzt vorgenommene Gebührenkalkulation erfolgte für den Bemessungszeitraum 2016 - 2018.

**Gebührenentwicklung:**

Ab 01.01.2014

Schmutzwassergebühr	1,75 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,48 €/je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche

Ab 01.01.2019

Schmutzwassergebühr	1,76 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,56 €/je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2021-2023 ergeben sich unter Einbeziehung von Kostenüber-/unterdeckungen folgende Gebührensätze (Gebührenobergrenze)

Schmutzwassergebühr	2,16 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,61 €/je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für Baden-Württemberg müssen die Betreiber von Abwasseranlagen (kommunale Kläranlagen, Kanalisationen, Regenwasserbehandlungsanlagen) diese regelmäßig selbst überprüfen. Die Eigenkontrollverordnung dient damit der Reinhaltung unserer Gewässer, insbesondere mit Blick auf die weitere Verringerung der Schadstofffrachten. Um dieser rechtlichen Verpflichtung nachzukommen sind für den Kalkulationszeitraum entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorgesehen und eingeplant. Als Sanierungsmaßnahmen in den Haltungen werden manuelle Reparaturen und Roboterverfahren, aber auch ganzheitliche Renovierungen eingesetzt. Diese Erhaltungsaufwendungen wirken sich wesentlich auf die Abwassergebühr aus.

Durch die Neuinvestitionen entstehen kalkulatorische Kosten und Erträge.

Aus dem Gebührenzeitraum 2016-2018 ist eine Gebührenunterdeckung von 7.933,67 € eingestellt.

Auszug von Maßnahmen im Kalkulationszeitraum 2021-2023

Ergänzung Regenwasserkanal Sirgensteinstrasse	2023	50.000 €
Ergänzung Mischwasserkanal Sirgensteinstrasse	2023	20.000 €
Ergänzung Regenwasserkanal TS Sirgensteinstrasse	2024	30.000 €
Neubau Schmutzwasserkanal Schützenweg	2021	38.100 €
Retentionsbecken Damooserweg-Küchel	2021	50.000 €
Regenwasserhauptkanal Damooserweg-Küchel	2021	450.000 €
Regenwasser Hausanschlüsse bis private Grundstücksgrenze Damooserweg-Küchel	2021	60.000 €
Schmutzwasserhauptkanal Damooserweg - Küchel	2021	275.000 €
Schmutzwasser Hausanschlüsse bis private Grundstücksgrenze Damooserweg-Küchel	2021	60.000 €
Investitionszuschuss Anteil an Abwasserzweckverband	2021	54.000 €
Investitionszuschuss Anteil an Abwasserzweckverband	2022	91.800 €
Eigenkontrollverordnung Innensanierung Kanäle	2021	180.000 €
Eigenkontrollverordnung Schadenuntersuchung/Befahrung	2022	50.000 €
Abwasserbeiträge Damooserweg- Küchel (mit Klärbeitrag)	2021	-281.822 €

Anlagen:

- Anlage 1: Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Vogt (Zeitraum 2016-2018)
- Anlage 2: Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für die Gemeinde Vogt, erstellt vom Büro KBK Kommunal - Beratung Kurz GmbH

**Hinweise:**

**Die Kalkulation der Abwassergebühr wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro Kommunal-Beratung Kurz GmbH erstellt. Aufgrund der Corona-Situation ist kein Vertreter des Fachbüros bei der Sitzung anwesend. Sofern von Seiten der Gremiumsmitglieder Fragen bestehen oder weitere Informationen erforderlich sind, bitten wir Sie diese zur Prüfung und Vorbereitung bis spätestens Montag, den 07.12.2020 der Verwaltung mitzuteilen.**

**Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Vogt vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 09. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung  
(1. Änderung) beschlossen:

**Artikel I**  
**Neufassung von § 42 Abs. 1-3**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                   | 2,16 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche                 | 0,61 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup><br>Abwasser oder Wasser | 2,16 € |

Anmerkung:

*Die neuen Gebührensätze entsprechend der Kalkulation (100 % Kostendeckung)*

**Artikel II**  
**Neufassung von § 41 Abs. 1 und 2**

**§ 41 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Gemeinde Vogt vom Zweckverband Haslach-Wasserversorgung eingebaut und unterhalten; sie stehen im Eigentum des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung und werden von ihm abgelesen. Die §§ 21, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom Zweckverband Haslach-Wasserversorgung finden entsprechend Anwendung.

**Artikel III**  
**Neufassung von § 42 a Abs. 1-2**

**§ 42a Zählergebühren**

- (1) Für die monatliche Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 (§ 41) wird eine Gebühr entsprechend der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Anmerkung zu § 41 und § 42 a:

*Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt durch den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung. Der Zweckverband erhebt für die sogenannten Abzugszähler von*

*der Gemeinde einen entsprechenden Kostenersatz, da diese vom Zweckverband eingebaut und verwaltet werden.*

*Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung hat die Zählergebühr zum 01.01.2021 angepasst.*

#### **Artikel IV** **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Die gebührenrechtliche Unterdeckung und Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2016-2018 wird in die Gebührenkalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2021-2023 eingestellt.
2. Der vorliegenden Kalkulation Abwassergebühr 2021-2023, erstellt vom Büro KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH (18.11.2020), wird zugestimmt.
3. Die neu errechneten Gebührensätze und die ggfls. in der Sitzung beschlossenen Änderungen werden in die Abwassersatzung aufgenommen.
4. Dem vorgelegten Satzungsänderungsentwurf mit den ggfls. in der Sitzung beschlossenen Änderungen wird zugestimmt und als Satzung beschlossen.

#### **Protokoll**

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen wird verwiesen. Sie werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

#### **Ohne weitere Diskussion fasst das Gremium bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) den Beschluss:**

1. Die gebührenrechtliche Unterdeckung und Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2016-2018 wird in die Gebührenkalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2021-2023 eingestellt.
2. Der vorliegenden Kalkulation Abwassergebühr 2021-2023, erstellt vom Büro KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH (18.11.2020), wird zugestimmt.
3. Die neu errechneten Gebührensätze und die ggfls. in der Sitzung beschlossenen Änderungen werden in die Abwassersatzung aufgenommen.
4. Dem vorgelegten Satzungsänderungsentwurf mit den ggfls. in der Sitzung beschlossenen Änderungen wird zugestimmt und als Satzung beschlossen.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2020**

Vorsitzender:	Bürgermeister Peter Smigoc	Gemeinderäte: 13
Aktenzeichen:	022.31	

## TOP 11

### Bekanntgaben und Verschiedenes

#### Protokoll

#### 1) Sitzungskalender 2021

Auf den ausgelegten Sitzungsplan 2021 wird verwiesen. Er wurde um die gemeinsame Sitzung Region Waldburg ergänzt.

#### 2) Ergänzungssatzung der Gemeinde Schlier „Parkweg Flst. 599/9“

Bürgermeister Smigoc hält fest, dass die Gemeinde in dem Verfahren beteiligt wurde. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

#### 3) Ortsleitsystem Teil 2

Bürgermeister Smigoc erinnert, dass entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses dieses in diesem Jahr umgesetzt werden sollte. Die Umsetzung sei in diesem Jahr als solches nicht möglich gewesen. Die Betriebe würden aber demnächst angeschrieben.

#### 4) Leader- Programm und Verwendung blaues Allgäu-Zeichen

Gemeinderat Geiger erinnert an die von ihm per mail übermittelten Vorschläge und daran, dass die Verwaltung den Auftrag habe zu prüfen, ob die Gemeinde das Allgäu-Logo verwenden darf.

#### 5) Anregungen/Beschwerden der Interessengemeinschaft gegen Verkehrslärm / Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige

Gemeinderat Hymer hält fest, dass er verschiedentliche Gespräche mit Vertretern der Interessengemeinschaft geführt habe. Dabei hätten sich folgende ggfls. schnell und mit geringem Aufwand umsetzbare Wünsche herauskristallisiert:

- Anbringung einer stationären Geschwindigkeitsmessanzeige (ggfs. sollte für einen längeren Zeitraum die Anzeige in der Flammenstraße umgesetzt werden). Wunsch sei, dies noch vor Weihnachten zu realisieren.
- Prüfung einer dauerhaften stationären Blitzeranlage an der Landesstraße Richtung Wolfegg. Entgegen der Auskunft des Landratsamtes gegenüber der Verwaltung habe man auf Anfrage eines Mitglieds aus der Interessengemeinschaft seitens des Landratsamtes signalisiert bekommen, dass dies grundsätzlich möglich sei.

- Umgestaltung der Bushaltestelle und Änderung der Linienführung, sodass die Busse die Haltestelle auf Seite der Sirgensteinhalle nutzen können. Dies könnte den Motorenlärm der wartenden Busse bei den Anwohnern minimieren.

Die Verwaltung hält zu den Anregungen fest, dass im Haushaltsentwurf 2021 Mittel für ein weiteres Geschwindigkeitsmessgerät vorgesehen seien. Sofern der Gemeinderat zustimme, könnte dessen Beschaffung vorgezogen werden. Ein Aufstellen sei vor Weihnachten nicht mehr zu schaffen. Es wird zugesagt die unterschiedlichen Aussagen des Landratsamtes zur stationären Blitzeranlage zu verifizieren.

Eine Umgestaltung der Bushaltestelle und damit verbunden eine ggfls. notwendige Änderung der Linienführung sei sehr aufwendig und frühestens im Zuge des Umbaus/Sanierung des Schützenweges gesamt möglich. Man werde diese Möglichkeit aber grundsätzlich prüfen.

### **Beschaffung einer weiteren Geschwindigkeitsanzeige**

**Das Gremium stimmt bei 14 Ja-Stimmen (einstimmig) der Beschaffung einer weiteren Geschwindigkeitsmessanlage zu. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2021 vorzusehen.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.